

Beschluss-Nr. VV 01/64A/14

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg – Wasserbenutzungssatzung (WBS) -

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 13 Absatz 1 Ziffer 2 der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998, zuletzt geändert durch die Satzung vom 12.02.2014 die als Anlage beigefügte „1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg – Wasserbenutzungssatzung (WBS)“-.

Sonneberg, den 21.11.2014

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg - Wasserbenutzungssatzung (WBS)-

Aufgrund der §§ 19, 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), i.V.m. § 20 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) erlässt der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg - Wasserbenutzungssatzung (WBS)-:

Artikel 1

Änderungen

Die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg - Wasserbenutzungssatzung (WBS)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 09/2003 vom 19.09.2003) wird, wie folgt, geändert:

1. § 3 Begriffsbestimmungen

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle.

Wasserzähleranlage

ist die Messeinrichtung, bestehend aus dem Wasserzähler sowie den zugehörigen Armaturen und den Ein- und Ausbauvorrichtungen.

Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage, einschließlich Wasserzähler, abgesperrt werden kann.

Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Wasserzähleranlage im Grundstück/Gebäude.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)

Ist die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle, mit Ausnahme des Wasserzählers.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg - Wasserbenutzungssatzung (WBS)- tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonneberg, den 09.12.2014

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband
Sonneberg

gez. Kurtz
Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)